

**LANDSCHAFTSVERBAND  
RHEINLAND**

Der regionale Kommunalverband der  
rheinischen Städte und Kreise



Dr. Sabine Nowara Postfach 10 30 43 45030 Essen

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Referat II.1 - Herrn Schlichting  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
13. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**

**13/ 05 22**

*701+715*

**Rheinische Kliniken Essen**  
- Kliniken / Institut der Universität /  
Gesamthochschule Essen -

**Institut für Forensische Psychiatrie**  
Dir.: Prof. Dr. med. Norbert Leygraf

Datum: 18.04.2001

Auskunft erteilt: Frau Dr. Sabine Nowara

Zeichen: 45.00-862

Tel.: 0201/7227- 102 Fax: 0201/7227-105

e-mail: sabine.nowara@uni-essen.de

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes - MRVG, Drucksache 13/608 - am 24. April 2001

Geschäftszeichen: II.1.D.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerade in der heutigen politischen Situation - der Planung und des Baus weiterer Einrichtungen des stationären Maßregelvollzugs in Nordrhein-Westfalen - ist es notwendig, den Befürchtungen der Bevölkerung Rechnung zu tragen. Diese beziehen sich primär darauf, ob der Maßregelvollzug sie vor psychisch kranken Straftätern schützen kann und wie sicher dieser Schutz ist. Wenn nun im § 1 Abs. 1 der Sicherungsgedanke explizit deutlich gemacht wird, ist dies unter dem Aspekt, die Bürgerinnen und Bürger in ihren Ängsten ernst zu nehmen, durchaus zu unterstützen. Jedoch möchte ich aus fachlicher Sicht hinzufügen, daß die Sicherung nicht unter Zurückstellung des Behandlungsgedankens gewährleistet werden kann.

Deshalb möchte ich auch auf die Änderung im § 2 Abs. 1 Satz 1 hinweisen, in der die Sicherung vor der Therapie genannt wird. Meiner Erfahrung nach ist es absolut notwendig, daß die Einrichtungen zwar baulich sicher gestaltet sind, aber auch, daß die Therapie in gleichem Maße gewährleistet wird. Insofern sollte man die weiteren Ausführungen zum therapeutischen Standard beibehalten und die gleiche Wertigkeit

beider Aufgaben des Maßregelvollzugs - die der Therapie und die der Sicherung - herausstellen.

Besonders eingehen möchte ich auf die vorgeschlagene Neufassung des § 16. Abs. 3 Satz 1:

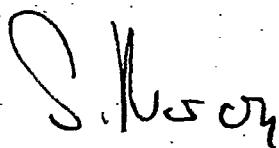
Hier soll bezüglich einer Entlassung der Patientinnen und Patienten nunmehr bei der Überprüfung durch die Gutachter beantwortet werden, ob die Entlassung verantwortet werden kann. Auch dies impliziert ein höheres Maß an Sicherheit bei entsprechenden Vorschlägen. Dazu möchte ich betonen, daß ich keinen Gutachter kenne, der sich nicht der Verantwortung bewußt ist, die er mit seinen Prognosegutachten trägt und daß meiner Beobachtung zufolge mit dieser Verantwortung auch sorgsam umgegangen wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß der Gutachter lediglich Vorschläge machen kann, die Verantwortung für eine Entlassung trägt die Strafvollstreckungskammer.

Generell möchte ich darauf hinweisen, daß sich die mit der letzten Gesetzesnovelle eingeführten Veränderungen deutlich bewährt haben. Die Qualität der Gutachten hat sich insgesamt verbessert. Dazu hat sicherlich die Einführung einer Kriterienliste, die vom Ministerium herausgegeben wurde, mit beigetragen. Im Rheinland sind die Kliniken zusätzlich gehalten, eine Stellungnahme zum Gutachten abzugeben und darauf einzugehen, inwieweit es zu divergierenden Einschätzungen der Patienten durch Gutachter, Klinik und Strafvollstreckungskammer kommt, was den kritischen Dialog der an einer solchen Entscheidung Beteiligten fördert. Außerdem hat es sich etabliert, daß statt der früher allgemein gehaltenen Aufträge nunmehr gezielte Fragen an die Gutachter gerichtet werden, die von denen auch zu beantworten sind. Gerade im Bereich der persönlichkeitsgestörten und minderbegabten Patienten hat sich auch der Einsatz von psychologischen Gutachtern bewährt, da diese die Arbeit mit dieser recht schwierigen Klientel aus eigener Erfahrung kennen und grundsätzlich auch eine differenzierte testpsychologische Diagnostik vornehmen.

Bezüglich der Sachverständigengutachten, die im § 18 Abs. 5 erwähnt sind, sei angemerkt, daß gerade zu der problematischen Frage erster Lockerungen ohne die Aufsicht durch Bedienstete der Einrichtung wenn überhaupt Gutachten eingeholt werden, diese sich auch entsprechend differenziert mit der Frage auseinanderzusetzen.

zen haben - also gerade nicht kurz sein können, wie dies in der bisherigen Fassung des Gesetzes gefordert ist. Diese Änderung wird für sinnvoll erachtet. Jedoch sollte die Entscheidung darüber, ob ein solches Gutachten eingeholt werden soll, der Einrichtung überlassen sein.

Insgesamt ist festzuhalten, daß sich gerade im gutachterlichen Bereich bereits viel verändert hat, daß dies aber als ein Prozeß zu begreifen ist, der noch weiter voranzutreiben ist, beispielsweise durch Supervision und Ausbildung der Gutachter, wie dies über das Institut für Forensische Psychiatrie in Essen bereits geleistet wird. Vor allem darf in der aktuellen Diskussion aber nicht vergessen werden, daß Therapie nach wie vor die beste Sicherung und den besten Schutz vor Rückfälligkeit darstellt. Gerade unter diesem Aspekt darf Therapie - bei aller Rücksicht auf die Sorge der Bürgerinnen und Bürger - nicht nachrangig hinter der Sicherung stehen, sondern sie ist eine gleichberechtigte Aufgabe des Maßregelvollzugs.



(Dr. S. Nowara)  
Diplom-Psychologin/  
Psych. Psychotherapeutin